

ZH_OBERGERICHT SB250287 vom 10. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250287

FR: ZH_OBERGERICHT SB250287 du 10 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250287 del 10 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die verbleibenden zu beurteilenden Vorwürfe – Dossier 1 Ziffer 1 und 4 – ergeben sich aus der beigehefteten Anklageschrift, auf die verwiesen wird (Urk. 14. S. 2 ff.). Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, der Privatklägerin im Zeitraum um den 11. Mai 2022 angekündigt zu haben, sie, ihre Familie und sich selbst umzubringen, sollte er einen negativen Bescheid des Migrationsamts erhalten. Zudem soll er die Privatklägerin am 17. Juni 2022 als "Prostituierte" bezeichnet haben.

- 7 -

E. 1.2

Der Beschuldigte bestreitet sämtliche gegen ihn erhobenen Vorwürfe (Prot. I S. 24 ff.; Urk. 52A S. 6 ff.). Die Verteidigung brachte vor der Vorinstanz im Wesentlichen vor, nicht auf die aus ihrer Sicht ungläubhaften Aussagen der Privatklägerin, sondern auf die glaubhafteren Angaben des Beschuldigten abzustellen (Urk. 25 S. 1 ff., 5 ff., 11 ff.). Die Vorinstanz erachtete die Anklagesachverhalte aufgrund der insgesamt konstanten, detaillierten und übereinstimmenden Aussagen der Privatklägerin als erstellt (Urk. 36 S. 14 ff.). 2. Allgemeine Hinweise zur Sachverhaltserstellung und Aussagenwürdigung

E. 1.3

An der Berufungsverhandlung vom 10. November 2025 erschien der Beschuldigte mit seiner Verteidigerin. Die Staatsanwaltschaft wurde von der Teilnahme dispensiert (Urk. 41). Das Urteil wurde gleichentags beraten und eröffnet; Vorfragen oder Beweisanträge waren keine zu behandeln (Prot. II S. 7). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens den Parteien – zivilprozessualen Grundsätzen folgend – nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als Partei im Sinne von Art. 428 StPO kommen insbesondere die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft in Frage (Art. 104 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Berufungsanträgen – abgesehen von seiner Genugtuungsforderung – vollumfänglich. Daher ist die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz fallen zu lassen.

E. 2.2

Die Entschädigung des Beschuldigten richtet sich nach Art. 429–432 StPO. Diese Bestimmungen finden gestützt auf Art. 436 Abs. 1 StPO auch im Berufungsverfahren Anwendung. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die beschuldigte Person – wie vorliegend – durch einen Wahlverteidigung im Sinne von Art. 129 StPO vertreten wurde. Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, steht der Anspruch auf die Prozessentschädigung ausschliesslich der Verteidigung zu, unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 Abs. 3 StPO). Der Entschädigungsanspruch aus Art. 429 StPO richtet sich grundsätzlich gegen den Staat, da dieser für die Strafverfolgung verantwortlich ist und deshalb grundsätzlich auch die Verteidigungskosten betreffend den Strafpunkt zu übernehmen hat, wenn sich das Verfahren als unbegründet erweist (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1329 ff.).

- 16 -

E. 2.3

Die erbetene Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin MLaw X._____, ist basierend auf die als angemessen erachtete Honorarnote (Urk. 52/11) sowie unter Berücksichtigung der §§ 17 Abs. 1 lit. a und 18 Abs. 1 AnwGebV für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'515.00 (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 3

Drohung (Dossier 1 Ziffer 1)

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die zum Vorwurf der Drohung getätigten Aussagen zutreffend zusammengefasst und gewürdigt (Urk. 36 S. 12 ff.). Zumindest der äussere Anklagesachverhalt, wonach der Beschuldigte eine Todesdrohung ausgesprochen hat, gilt als erstellt.

E. 3.2

Hervorzuheben ist, dass die Privatklägerin anlässlich der ersten Befragung angab, der Beschuldigte habe ihr am 11. Mai 2022 gedroht, sie und ihre Familie umzubringen, falls er vom Migrationsamt einen ablehnenden Entscheid erhalte. Diese Äusserung habe sie ernst genommen, weil er dabei ungewöhnlich ruhig gewesen sei und ihr nicht – wie sonst – im Rahmen eines Redeschwalls gedroht habe (Urk. D1/3/1 F/A 55). Diese Darstellung wiederholte sie anlässlich ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft; erneut schilderte sie, der Beschuldigte sei beherrscht und ruhig gewesen und habe angekündigt, sie und ihre Familie umzubringen (Urk. D1/3/2 F/A 32). Dies sei Anfang oder im Sommer 2022 geschehen (Urk. D1/3/2 F/A 33 f.). Die Privatklägerin erklärte ferner, der Vorfall habe an einem Samstag stattgefunden, da jeweils an Samstagen die Kinderübergaben erfolgten (Prot. I S. 14). Der 11. Mai 2022 war indessen ein Mittwoch. Auf diesen Widerspruch hingewiesen erklärte sie, sie habe sich wohl im Datum geirrt (Urk. D1/3/2 F/A 44).

E. 3.3

Die Vorinstanz qualifizierte die Aussagen der Privatklägerin als konstant, detailliert und übereinstimmend. Das ebenfalls als Beweismittel herangezogene Tagebuch der Privatklägerin enthalte einen offensichtlichen Fehler hinsichtlich des Datums (Urk. 36 S. 14). Zutreffend ist, dass die Privatklägerin insgesamt glaubhaft schilderte, es habe mehrfach Äusserungen ähnlicher Art gegeben (Urk. D1/3/1 F/A 55; D1/3/2 F/A 32).

E. 3.4

Die hier strittige Äusserung, habe die Privatklägerin als aussergewöhnlich und bedrohlich empfunden. Obwohl es sich gemäss ihren Aussagen um die erste und einzige Drohung gehandelt haben soll, die sie aufgrund der Umstände tatsächlich ernst genommen habe, fällt auf, dass sie dieses Ereignis zeitlich nicht genauer einordnen konnte. Es ist jedoch nicht so weit zu gehen, wie die Verteidigung meint,

- 9 - wonach die ungenauen Datumsangaben belegten, der Vorfall sei frei erfunden (Urk. 51 N 6). Zutreffend ist indes – wie die Verteidigung hervorhebt –, dass zu erwarten wäre, die Privatklägerin könne sich an das Datum einer von ihr als massive Todesdrohung empfundenen Äusserung genauer erinnern – zumal diese nach ihren Angaben am Geburtstag ihres Vaters gefallen sei (Prot. I S. 24; Urk. 51 N 6).

E. 3.5

Die Verteidigung bringt vor, der Beschuldigte habe stets und konsistent erklärt, er habe die Privatklägerin zu keinem Zeitpunkt derart bedroht. Zudem habe er keine Sorgen hinsichtlich seines Aufenthaltsstatus gehabt, da er über eine gültige Bewilligung und zusätzlich über die Flüchtlingseigenschaft verfüge, weshalb er überzeugt gewesen sei, ohne Probleme in der Schweiz verbleiben zu können (Urk. 51 N 5, 7 ff.). Diese Argumentation zur fehlenden Verknüpfung zwischen der Drohung und einem ausländerrechtlichen Entscheid ist nachvollziehbar, berücksichtigt jedoch nicht, dass der Vorfall in einer strittigen und aufgeheizten Situation bei einer Kinderübergabe erfolgte. In einer emotional überschüssenden Situation sind verbale Ausfälle nicht auszuschliessen und nicht mit dem Massstab vollständig rationaler Überlegungen zu beurteilen.

E. 3.6

Es ist damit auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin abzustellen. Der äussere Anklagesachverhalt, wonach der Beschuldigte eine Todesdrohung ausgesprochen hat, gilt als erstellt. Der innere Sachverhalt, nach dem die Privatklägerin in ihrem Sicherheitsgefühl "massiv eingeschränkt" worden sei, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung gesondert zu prüfen.

E. 4

Die vorliegenden Anklagevorwürfe wiegen per se nicht besonders schwer. Der Beschuldigte macht jedoch geltend, dass eine über den Regelfall hinausgehende Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse vorliege, da sich das Strafverfahren erheblich und über eine lange Dauer auf sein Privatleben ausgewirkt habe.

- 14 - Im Scheidungsverfahren habe er sich immer wieder von involvierten Fachpersonen entgegenhalten müssen, dass die Betreuung seines Sohnes aufgrund der ungeklärten Vorwürfe nicht uneingeschränkt stattfinden könne. Deshalb sei er während rund zwei Jahren in der Ausübung seines Betreuungsrechts wesentlich und ungerichtlich eingeschränkt worden. Zudem habe eine Hausdurchsuchung stattgefunden, die üblicherweise mit einer Entschädigung von Fr. 200.00 abgegolten werde (Urk. 25 N 68; 51

N 25).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen zum Vorwurf der Beschimpfung zutreffend zusammengefasst (Urk. 36 S. 12 ff.). Ihrer Würdigung kann jedoch nicht gefolgt werden. Vorab ist daran zu erinnern, dass die von der Privatklägerin heimlich erstellte Videoaufnahme nicht verwertbar ist, weshalb einzig auf die Aussagen der Beteiligten abgestellt werden kann (vgl. Erwägung II.2.2.).

E. 4.2

Die Privatklägerin gab bei ihrer ersten Befragung vor der Polizei an, der Beschuldigte habe sie am 17. Juni 2022 angeschrien und dabei mit den Begriffen

- 10 - "bitch", "motherfucker" und "Prostituierte" titulierte, so wie er es bei den Kindesübergaben immer getan habe. Auf Nachfrage zur Häufigkeit der Beleidigungen gab sie an, dass er sie bei jeder Kinderübergabe als "motherfucker" und "bitch" bezeichnet habe, seit drei oder vier Monaten auch mit "Prostituierte" (Urk. D1/3/1 F/A 24, 35). In ihrer Einvernahme vom 22. Mai 2023 wiederholte sie, dass der Beschuldigte sie regelmässig beschimpfe, jedoch ohne die Begriffe "bitch" und "motherfucker" zu nennen. Stattdessen soll er sie als "Prostituierte", "Nazi" und "Sklaventreiberin" beschimpft haben (Urk. D1/3/2 F/A 45). Anlässlich ihrer Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung war dann wieder nur von "motherfucker", "bitch" und "Prostituierte" die Rede (Prot. I S. 17). In ihrem Tagebucheintrag vom 17. Juni 2022 findet sich diese Aussage auch wieder (Urk. 6/4 S. 5).

E. 4.3

Der Beschuldigte führte aus, im Rahmen der Diskussion habe ihm die Privatklägerin mehrfach den Mittelfinger gezeigt, worauf er ihr "fuck you too" – was nicht in der Anklage wiedergegeben wird – gesagt habe; mit "Prostituierte" oder "bitch" habe er sie jedoch nicht beschimpft (Urk. 51 N 11; Prot. I S. 27 f.). Die Verteidigung führte in der Berufungsverhandlung – ohne sich ausdrücklich auf eine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu berufen – überzeugend aus, dass die Anklageschrift nur das Wort "Prostituierte" enthalte, was jedoch nicht gleichbedeutend mit "bitch" sei. Das englische Wort für "Prostituierte" wäre "prostitute", das in diesem Zusammenhang nicht verwendet wurde. Die Privatklägerin gab sodann selbst an, dass der Beschuldigte sie als "Prostituierte", "bitch" und "motherfucker" bezeichnet haben soll. Demnach könne "bitch" nicht mit "Prostituierte" gleichgesetzt werden (Prot. II S. 8).

E. 4.4

Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 149 IV 128 E. 1.2

- 11 - mit Hinweisen). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die beschuldigte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den

angeklagten Sachverhalt hinausgeht (BGer 6B_1218/2023, Urteil vom 7.5.2025 [zur Publikation vorgesehen], E. 4.2; BGer 6B_202/2024, Urteil vom 17.2.2025, E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 4.5

Der Beschuldigte tätigte zwar verunglimpfende Äusserungen. Er sagte ihr aber nicht wie angeklagt "Prostituierte". Die Vorinstanz setzte sich nicht mit der hinsichtlich des Anklagegrundsatzes bedeutsamen Unterscheidung zwischen dem angeklagten deutschen Begriff "Prostituierte" und dem englischen "bitch" auseinander, obwohl der Beschuldigte und die Privatklägerin ausschliesslich in Englisch miteinander kommunizierten (Urk. 52A S. 7). Der Beschuldigte ist somit vom Vorwurf der Beschimpfung freizusprechen. III. Rechtliche Würdigung 1. Der äussere Anklagesachverhalt betreffend die Drohung konnte erstellt werden. Das objektive Tatbestandsmerkmal des Versetzens in Angst oder Schrecken ist jedoch nicht gegeben. Die rechtliche Würdigung der Verteidigung erweist sich als zutreffend (Urk. 51 N 18). 2. Art. 180 Abs. 1 StGB verlangt, dass das Opfer in seinem Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigt wird. "Schrecken" beschreibt eine plötzliche, heftige Erschütterung des Gemüts, ausgelöst durch das Erkennen einer Gefahr; "Angst" ein beklemmendes, banges Gefühl drohender Gefährdung (Duden, Bedeutungs- wörterbuch, "Schrecken", bzw. "Angst"). Die sprachliche Gestaltung der Drohung ist nicht allein ausschlaggebend; massgeblich sind die konkreten Umstände sowie die Vorgeschichte der Äusserung (BGer 6B_196/2018, Urteil vom 19.9.2018, E. 1.2.1; BGer 6B_1328/2017, Urteil vom 10.4.2018, E. 2.1). 3. Zu Recht wies die Verteidigung in der Berufungsverhandlung darauf hin, dass sich aus dem Verhalten der Privatklägerin keine Anzeichen ergeben, wonach sie

- 12 - tatsächlich in Angst oder Schrecken versetzt worden wäre. Sie übergab dem Beschuldigten den gemeinsamen Sohn nur wenige Minuten nach dem Streit zur Betreuung; auch später erfolgten die Übergaben wie gewohnt. Eine Anzeige erstattete sie erst einen Monat später und lediglich aufgrund eines anderen Vorfalls. Zwischenzeitlich ergriff sie keinerlei Schutzmassnahmen für sich, ihr Kind oder ihre Eltern (Urk. 51 N 18).

E. 5

Diese Ausführungen finden in den Akten keine Stütze. Im Gegenteil: Aus der Stellungnahme der Jugend- und Familienberatung der kjz Winterthur vom 17. Juni 2022 lässt sich entnehmen, dass keine Einschätzung zum Umgang des Beschuldigten mit seinem Sohn getroffen werden konnte. Die Schilderungen der Privatklägerin, wonach sich der Beschuldigte manipulativ, aggressiv und angespannt verhalte, könnten nicht beurteilt werden. Da es keine Hinweise auf eine Betreuungsunfähigkeit des Beschuldigten gebe, sei eine Ausweitung der Betreuungsverantwortung zu befürworten (Urk. 1/6/8).

E. 6

Dem Beschuldigten ist der Beweis für seine Behauptungen einer besonders schweren Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse nicht gelungen. Ebenso wenig ergeben sich aus den Akten Hinweise, auf die sich die Behauptungen stützen liessen. Die für eine Genugtuung erforderliche Intensität der Einschränkung wurde einerseits nicht erreicht und andererseits wurde nicht substantiiert dargelegt, dass die Konflikte im Rahmen des Scheidungsverfahrens tatsächlich aufgrund des Strafverfahrens entstanden sind und nicht einfach aus der auch sonst konfliktbelasteten Beziehung resultierten. Die Forderung auf Ausrichtung einer Genugtuung ist damit abzuweisen. VI. Kosten- und

Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die

- 15 - Vorinstanz hat aufgrund der Schuldsprüche in Bezug auf die vorliegend behandelten Vorwürfe der Drohung und Beschimpfung die Gerichtskosten zu einem Fünftel dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 36 S. 36). Da der Beschuldigte jedoch vollumfänglich freizusprechen ist, sind sämtliche Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Berufungsverfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.